Gemeinde Ehrenkirchen
Landkreis Breisgau Hochschwarzwald

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4, und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehrenkirchen am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Ehrenkirchen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1.	für die Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(Grundsteuer A)** auf	400 v.H.
b)	für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** auf	400 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer auf	400 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2024.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Ehrenkirchen, den 05.12.2023

Breig
Bürgermeister

GEMEINDE EHRENKIRCHEN

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ehrenkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

signiert von: Gemeinde Ehrenkirchen | am: 06.12.2023 | mit: digiSeal® by secrypt